

Verordnung
des Landratsamtes Ravensburg
über das Landschaftsschutzgebiet
"Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu"

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 29 Abs. 1 und 73 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 13.Dezember 2005 (GBl. S. 745)), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17.Dezember 2009 (GBl. S. 809) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Wangen im Allgäu wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung "**Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu**".

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.521 ha und umfasst Bereiche der Großen Kreisstadt Wangen im Allgäu (Gemarkungen Neuravensburg, Niederwangen, Wangen und Schomburg).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch folgende in das Schutzgebiet einbezogene Flurstücke, Teilflurstücke (TF) und Bäche bzw. außerhalb des Schutzgebietes liegende Straßen, Wege und Gemarkungsgrenzen, beginnend in Wangen, begrenzt:

Im Osten:

Entlang der B 32, danach entlang der Landesgrenze zu Bayern bis zum Erreichen des Naturschutzgebietes „Rotasweiher-Degermoos“, entlang der Westgrenze des

NSG „Rotasweiher-Degermoos“ , anschließend wieder entlang der Landesgrenze zu Bayern.

Im Süden:

Entlang der Landesgrenze zu Bayern.

Im Westen:

Entlang der Gemeindegrenze zu Achberg bis zum Erreichen der BAB-Behelfsausfahrt Neuravensburg, entlang der Behelfsausfahrt zur L 2374, L2374 entlang bis zur L 320, L 320 querend zur südlichen Abgrenzung des Naturschutzgebietes (NSG) „Neuravensburger Weiher“, entlang der Abgrenzung des NSG „Neuravensburger Weiher“ bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes Nr. 47, das Flst. Nr. 61/1 (TF) querend von der Nordostspitze des Flst. Nr. 47 zur Südwestspitze des Flst. Nr. 69, Flst. Nr. 69, 1173/4 bis zur Gemeindeverbindungsstraße (GVS), die GVS querend Richtung Westen, 1182/5, 1173/5, 1241, 1235/2, 1235/1, 1236, 1226, 1224, 1225, 1165/25, Schwarzenbach bis zur Flurstücksgrenze 1165/11, 1165/11 (TF) ausgenommen bewirtschafteter Bereich, 1165/10, 1158/1, 1158/2, 1152/1(TF), 1152/4 (TF), die K 8004 querend, westlich entlang der K 8004 bis zum Ende des Flst. Nr. 1139/1, 1139/3, 1137, 1137/1, 1301/1 bis zur L 320, auf der Südseite der L 320 entlang bis zur Brücke über die Obere Argen südlich Hiltensweiler, Obere Argen, Flst. Nrn. 2145/9 (TF) (Gemarkung Schomburg), Obere Argen (Gemarkung Niederwangen), bis zum Erreichen der Ostgrenze des Flst. Nr. 75/4, die Flurstücke Nr. 75/4, 985/1 (TF) und 974/1 (TF) im Abstand von 80 m zu den Westgrenzen der vorhandenen Bebauung auf Flst. 1024/1 in gerader Linie bis zur GVS 1132, GVS 1132, Flst. Nr. 974/3, Flst. Nr. 985/5, 986 bis zur Gemarkungsgrenze zu Wangen, Flst. Nr. 1012, 695(TF) (Gemarkung Wangen),

Im Norden:

695 (TF), 426 (TF) 425 (TF), 424/2 (TF) bis auf Höhe der Wegbiegung des Feldweges Nr. 423/2, Flst. Nr. 686, Flst. Nr. 686/1 (TF) bis zur GVS Nr. 413/5, Flste. Nrn. 661, 659, 658 bis zum Bahndamm, südwärts entlang des Bahndammes bis zum Bahnübergang/GVS Nr. 385/3, die Bahn querend zur GVS 385/3, 666/3, queren der GVS , 654/3 (TF), Flst. Nr. 667/3 (TF), queren der GVS Fst. Nr. 649, Flst. Nr. 634/1 (TF) zum Schwarzenbach hin, entlang des Schwarzenbaches bis zu dessen

Biegung nach Norden hin, von der Bachbiegung in direkter Linie zum südwestlichen Eck des Flurstücks Nr. 688, Flst. Nr. 634/1 bis zur B 32 hin.

Die der Begrenzung zugrunde gelegten Flurstücksnummern sind dem amtlichen Liegenschaftskataster, Stand 18.07.2011, entnommen.

(3) Ausgenommen vom räumlichen Geltungsbereich ist der Ortsteil Roggenzell in dem in der Übersichtskarte und dem Detailplan 4 grün eingezeichneten Umfang.

(4) Ausgenommen vom räumlichen Geltungsbereich des Schutzgebietes sind die bewirtschafteten Hofstellen (Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie die im Zusammenhang mit der Hofstelle notwendigen Betriebs- und Lagerflächen und angrenzenden Hausgärten) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen der im amtlichen Liegenschaftskataster dargestellten Nutzungsgrenze.

(5) Die Grenzen und die umfassten Flächen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 (aus TK 8224, 8324), sowie in 4 Detailkarten i. M. 1 : 5 000 grün eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Fall des Widerspruchs zwischen zeichnerischer und wörtlicher Darstellung hat die zeichnerische Darstellung Vorrang. Die Verordnung mit den Karten wird beim Landratsamt Ravensburg, der Naturschutzbehörde verwahrt; Ausfertigungen der Verordnung mit der Karte befinden sich auch bei der Stadtverwaltung. Die Verordnung und Karte können während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft sowie die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten und wieder herzustellen.

Damit ist insbesondere gemeint:

- die Erhaltung und Wiederherstellung als Gebiet von besonderer landschaftlicher Schönheit mit hoher Dichte landschaftsbildprägender Bestandteile wie freier und unverbauter Drumlins, Feuchtgebiete, Streuobstwiesen,

- die Erhaltung als kulturhistorisches Zeugnis einer jahrhundertealten Weierwirtschaft und extensiver Grünlandbewirtschaftung auf Feucht- und Streuwiesen, Hangweiden und Streuobstwiesen,
- die Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna, insbesondere für spezialisierte Arten die auf nicht oder extensiv genutzte Flächen angewiesen sind,
- die Erhaltung des Lebensraumverbunds von Feuchtgebieten im württembergischen Allgäu,
- die Erhaltung und Wiederherstellung als Landschaftsraum mit hoher Dichte an entwicklungsfähigen bzw. regenerierbaren Standorten wie Mooren (Genehmigungspflicht nach dem Wasserrecht!) und Steillagen der Moränen,
- die Erhaltung und Entwicklung als Gebiet mit hohem Erholungswert für eine naturnahe und sanfte Erholung.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Ravensburg als untere Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich auf geplanten und bereits bestehenden Gebäuden, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
3. Errichtung von Einfriedigungen, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
4. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
5. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Torf oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
6. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
7. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
8. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, Motorsportanlagen und von Flugplätzen;
9. Ausübung von Motorsport und Betrieb von motorgetriebenen Schlitten;
10. Anlage oder Veränderung von Loipen und Skipisten;
11. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
13. Maßnahmen an Gewässern oder Veränderungen des Wasserhaushalts
14. Verankern von schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
15. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
16. Errichtung von Feuer- und Grillstellen;
17. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 2 ha;
18. Aufforstungen, Umwandlungen von Wald;
19. der Umbruch von Dauergrünland, Anlage von Kleingärten auf bisherigem Dauergrünland oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
20. Beseitigung oder Änderung von Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und

Rohrbestände, die wichtige Bestandteile des Landschaftsbildes sind oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Diese darf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 und nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden. Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

(6) Eine nach Absatz 3 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe ihrer Erteilung mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als 2 Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 6 Ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft

Die §§ 4 und 5 (ausgenommen § 5 Abs. 2 Ziffern 19 und 20) gelten nicht für Handlungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen der Ausübung der guten fachlichen Praxis.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;

2. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 20;
3. für die Errichtung von Fotovoltaikanlagen im Außenbereich auf geplanten und bereits bestehenden Gebäuden, soweit diese weniger als 8 % polarisiertes Licht (4 % je Solarglasseite) reflektieren;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für die Gehölzpflege, insbesondere von Feldhecken, Gebüsch und Ufergehölzen, wenn hierbei folgende Vorgaben beachtet werden:
 - Hecken und Ufergehölze dürfen abschnittsweise, maximal 30 m am Stück, auf den Stock gesetzt werden,
 - Bäume dürfen nur einzelstammweise genutzt werden,
 - die Gehölze einschließlich Krautsaum sind in der bisherigen Ausdehnung zu erhalten.
7. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle veranlasst wurden;
8. für öffentliche Badestellen die nach der EU-Badegewässer-VO zugelassen sind;
9. für den Kiesabbau bei Neuravensburg auf der dafür genehmigten Fläche;
10. für die Abfallentsorgungsanlage Obermooweiler im genehmigten Umfang.

§ 8 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann die erforderlichen Schutz- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch Einzelanordnungen festlegen. Innerhalb des Waldes ergehen diese Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde.

§ 9 Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt) versehen werden. Um die Erfüllung von Auflagen zu gewährleisten, kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden. § 15 Absätze 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG vorliegt.

(3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Ravensburg als untere Naturschutzbehörde erteilt. Vor einer Befreiung nach § 79 Abs. 3 NatSchG ist der Landesnaturschutzverband anzuhören, soweit das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet zu Eingriffen von besonderer Tragweite oder zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung überörtlicher Interessen der Erholung suchenden Bevölkerung führen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EURO geahndet werden.

§ 11

Sonstige naturschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt, insbesondere über Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und besonders geschützte Biotop.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Wangen über das Landschaftsschutzgebiet "Schwarzensee" vom 30. März 1960 außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Ravensburg zur einstweiligen Sicherstellung der Flächen im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu“ vom 16.12.2011 außer Kraft.

Ravensburg, 07.05.2013

Landratsamt



Kurt Widmaier

Landrat